

Landkreis Ilm-Kreis
Landratsamt
z. H. Landrat
Dr. Benno Kaufhold
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Frank Kuschel
Sprecher für Kommunalpolitik
Arnstädter Straße 51
99096 Erfurt
Telefon 0361 / 377 2619
Telefax 0361 / 377 2416
kuschel@die-linke-thl.de
www.die-linke-thl.de
Sparkasse Mittelthüringen

Widerspruch gegen den Bescheid vom 13. 3. 2008
Posteingang 15. 3. 2008
Aktenzeichen: 012.112, Vollzug des in nicht öffentlicher
Sitzung gefassten Beschlusses Nr. 350/08 des Kreistages
des Ilm-Kreises

Erfurt, 11.04.2008

Sehr geehrter Herr Landrat,

gegen oben genannten Beschluss lege ich hiermit **Widerspruch** ein.

Ich gehe davon aus, dass der Widerspruch aufschiebende Wirkung entfaltet.

Hilfsweise stelle ich den Antrag auf Aussetzung des Vollzugs bis zur Entscheidung des Widerspruchs.

Begründung:

Der Widerspruch ist offensichtlich rechtswidrig und verletzt mich in meinen Rechten. Die offensichtliche Rechtswidrigkeit ergibt sich aus folgenden Gründen:

1. Der Bescheid ist bereits aus formalen Gesichtspunkten heraus rechtswidrig. Nach Artikel 55 des Freistaates Thüringen unterliegt meine Tätigkeit als Abgeordneter des Thüringer Landtages der so genannten Abgeordnetenimmunität. Danach hätten Sie nur mit Zustimmung des Landtages (Aufhebung der Immunität) überhaupt in der Sache, die dem oben genannten Bescheid zugrunde liegt, gegen mich ermitteln dürfen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf ein Schreiben der Präsidentin des Thüringer Landtags vom 9. Januar 2008 (Anlage 1). Die Landtagspräsidentin führt aus: „Die herrschende Meinung geht in der Literatur von einer sehr weiten Auslegung aus, um den Schutz der Funktionsfähigkeit des Landtags möglichst weitgehend zu gewährleisten. So sind nicht nur Kriminalstraftaten, sondern nach überwiegender Meinung Ordnungswidrigkeiten und disziplinar- und ehrengerichtliche Strafen von der Immunität erfasst.“

2. In der Sache mache ich von meinem Zeugnisverweigerungsrecht nach Artikel 56 der Thüringer Verfassung Gebrauch. Insofern bin ich nicht verpflichtet darzulegen, woher ich die Informationen bezog, die letztlich Grundlage für die Kleine Anfrage DS 4/3268 waren.

Ich widerspreche ausdrücklich der Behauptung, diese Informationen hätte ich aus der Sitzung des Kreistagsausschusses für Bau, Wirtschaft und Verkehr vom 14. Mai 2007, an der ich teilgenommen habe.

3. In der Sache verweise ich auf Artikel 53 der Thüringer Verfassung. In Absatz 3 ist geregelt, dass jeder Abgeordnete die Pflicht hat, die Verfassung zu achten und seine Kraft für das Wohl des Landes und aller seiner Bürger einzusetzen. Demnach bin ich verpflichtet, mir bekannt gewordene Sachverhalte überprüfen zu lassen und mich dabei der Abgeordnetenrechte (zu dem das Fragerecht zählt) zu bedienen.
Aus der Antwort der Landesregierung in DS 4/3268 geht hervor, dass in Rede stehende Auftragsvergabe offensichtlich rechtswidrig erfolgte.
Insofern bin ich als Landtagsabgeordneter verpflichtet, hier aktiv zu werden. Durch den oben genannten Bescheid werden meine Rechte als Abgeordneter in unzulässiger Art und Weise eingeschränkt. Zu dieser Sach- und Rechtsfrage werde ich ein gesondertes Verfahren beim Thüringer Verfassungsgerichtshof einleiten.
4. Die in Punkt 3 genannte Verpflichtung ergibt sich auch aus meiner Rechtsstellung als Kreistagsmitglied. Nach § 103 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung bin ich als Kreistagsmitglied verpflichtet, die Verfassung des Freistaates und die Gesetze zu achten. Auch daraus ergibt sich die Pflicht, offensichtliche Rechtsverstöße zu verfolgen.
Zudem bin ich als Kreistagsmitglied auch verpflichtet, die Tätigkeit der Verwaltung demokratisch zu kontrollieren. Dies schließt die Prüfung möglicher Rechtsverstöße ein.
Durch den oben genannten Bescheid werden meine Rechte als Kreistagsmitglied in unzulässiger Art und Weise eingeschränkt.
5. Die mir unterstellten Verstöße gegen das Verschwiegenheitsgebot des § 94 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung sind unzutreffend, weil die Sachverhalte offenkundig sind und der Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
Sowohl die Art der Auftragsvergabe als auch die Missachtung der Schwellenwerte für die Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung stellen offenbar Rechtsverstöße dar, die nicht unter die Verschwiegenheitsbestimmungen fallen. Anderenfalls würden Kreistagsmitglieder per Gesetz zur Strafvereitelung im Amt verpflichtet werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist der Bescheid offensichtlich rechtswidrig und führt zu einer Verletzung meiner Rechte. Er ist insofern aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Kuschel

Anlage